

Verpflegung und Unterkunft als Naturallohn

Guten Tag

Erhält ein Arbeitnehmender vom Arbeitgeber kostenlos das Mittagessen oder volle Verpflegung und Unterkunft, so gilt dies als Naturalbezug. Naturalbezüge sind Lohnbestandteile, welche der AHV-Beitragspflicht unterliegen (Art. 11 AHVV).

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2007 die Bewertung der Naturalbezüge Verpflegung und Unterkunft angepasst. Es gelten folgende Ansätze:

| | <u>im Tag</u> | <u>im Monat</u> |
|----------------------------------|------------------|------------------|
| Frühstück | Fr. 3.50 | Fr. 105.– |
| Mittagessen | Fr. 10.– | Fr. 300.– |
| Abendessen | Fr. 8.– | Fr. 240.– |
| Unterkunft | <u>Fr. 11.50</u> | <u>Fr. 345.–</u> |
| volle Verpflegung und Unterkunft | Fr. 33.– | Fr. 990.– |

Wie muss der Naturalbezug mit der AHV abgerechnet werden?

Der Arbeitgeber addiert zum monatlichen Bruttolohn den oben aufgeführten Naturallohn und berechnet dann auf dem gesamten Bruttolohn (inkl. Naturalbezug) die Sozialversicherungsbeiträge AHV/IV/EO/ALV/FAK. Danach ist für die Lohnzahlung der Naturallohn wieder zu subtrahieren, da dieser bereits bezogen wurde.

Für mitarbeitende Familienmitglieder, deren Barlohn weniger als Fr. 1'080.– im Monat beträgt, ist ein Globallohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen (Art. 14 AHVV).

Die per 1. Januar 2007 gültigen Ansätze für Natural- und Globallöhne finden Sie unter www.ausgleichskasse.ch > Formulare/Merkblätter/Gesetze > Arbeitgebende

Rufen Sie uns an, wenn Sie Fragen zur Bewertung von anderem Naturaleinkommen haben.

Mit freundlichen Grüssen

AUSLEICHSKASSE ZUG